

Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz

Sekretariat

Witzbergstrasse 7 | 8330 Pfäffikon ZH

Tel. 043 288 62 17 | info@freikirchen.ch | www.freikirchen.ch

Per mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch (PDF und word-Datei)

Pfäffikon, 16. März 2023 PS/PD

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 hat Ihr Amtsvorgänger das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religions-gemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev-ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Unser Dachverband lehnt die Einführung der Individualbesteuerung ab. Sollte die Individualbesteuerung trotzdem eingeführt werden, sprechen wir uns für Variante 2 (mit Ergänzungen) aus.

Allgemeines:

Angesichts der aktuellen Finanzlage des Bundes erscheint es uns verfehlt, eine Vorlage mit Mindereinnahmen von CHF 1 Mia vorzulegen.

Dazu kommt, dass die Begründung einer zivilstandsneutralen Besteuerung nicht überzeugt. Art. 14 BV gewährleistet das Recht auf Ehe und Familie. Die geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches

knüpfen, wie im erläuternden Bericht (Seite 6) zu Recht aufgeführt wird, an das Ehepaar als Wirtschaftsgemeinschaft an. Nachdem das Steuergesetz Ehepaare bis jetzt unter gewissen Bedingungen klar benachteiligt hat, würde mit den geplanten Änderungen wiederum Ehepaare unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere verheiratete Personen mit nur einem Einkommen) (neu) benachteiligt.

Wir lehnen deshalb die Einführung der Individualbesteuerung ab. Die Hauptstossrichtung der Vorlage liegt darin, das Arbeitskräftepotential, insbesondere bei Zweitverdienern, besser auszuschöpfen. Nach unserer Auffassung ist diese Absicht der Steuergesetzgebung fremd. Massgebend für sie ist der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wobei Ehepaare diesbezüglich nach den geltenden Gesetzen eine Wirtschaftseinheit bilden.

Die Vorlage benachteiligt insbesondere verheiratete Personen mit nur einem Einkommen. Das betrifft insbesondere Familien mit kleinen Kindern, die sich darauf geeinigt haben, ihre Kinder, insbesondere im Alter bis zu drei Jahren, während einer bestimmten Zeit selbst zu betreuen und keine Drittbetreuung in Anspruch zu nehmen. Damit würde eine namhafte Gruppe in der Gesellschaft, welche auf die kostenintensiven Angebote für Drittbetreuung verzichtet, neben der damit verbundenen steuerlichen Belastung für die Betreuungsangebote auch noch steuerlich mehr belastet.

Der Abschnitt "Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete" ist im Gegensatz zu den übrigen Ausführungen im erläuternden Bericht sehr kurz gefasst. Natürlich ist rechtlich fast alles möglich, aber mit dieser Vorlage wird ohne Not ein systemischer Widerspruch geschaffen, der einer sauberen inhaltlichen Begründung entbehrt. Auch wird die Vereinbarkeit mit der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sehr kurz abgehandelt.

Im erläuternden Bericht wird kurz erwähnt, dass am 27. September 2022 die Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative gestartet wurde, welche die Einführung des Splittings verlangt. Dazu werden u.a. zwei angenommene Motionen Bischof vom 17. Dezember 2010 und 3. März 2016 erwähnt, welche die Einführung des Splittingmodells fordern und die mit der Annahme des Gesetzes über die Individualbesteuerung ebenfalls abgeschrieben werden sollen. Wir vermissen im erläuternden Bericht Ausführungen darüber, wie der zeitliche Ablauf ausgestaltet werden soll, um widersprüchliche Regelungen zu vermeiden. Die allenfalls erfolgreich zustande gekommene Volksinitiative "Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen" könnte dann nicht einfach abgeschrieben werden. Deshalb stellt sich für uns die Frage, ob der Entscheid über Individualbesteuerung oder Splittingmodell nicht auf Verfassungsebene entschieden werden sollte, bevor diesbezüglich ein Bundesgesetz ausgearbeitet wird. Die zustande gekommene Initiative des Vereins Individualbesteuerung Schweiz verlangt ja auch eine entsprechende Verfassungsbestimmung.

Was die Verfassungsmässigkeit der Vorlage betrifft, teilen wir die Auffassung des Bundesrates nicht, der diese bejaht, weil er neu den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Ebene der Einzelperson und nicht mehr des Ehepaars ansiedelt. Diese Auslegung erachten wir so lange als abenteuerlich, als das Zivilgesetzbuch und andere Gesetze (z.B. AHV-Gesetz) Rechtsfolgen aufgrund des Zivilstandes ableiten. Wir erachten deshalb die Verfassungsmässigkeit ohne Neuregelung auf Verfassungsebene gemäss der zustande gekommenen Initiative zur Individualbesteuerung als nicht gegeben.

Nachstehend einige Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

- Zu 1.5.2: Die Zivilstandsneutralität ist im Gegensatz zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kein Verfassungsgrundsatz. Die in Anmerkung 46 zitierte empirische Untersuchung bezieht sich darauf, dass Paare jedenfalls (noch) kinderlose wegen der steuerlichen Benachteiligung der Ehepaare nicht heiraten.
- Zu 1.4.2: Wir erachten die Ungleichbehandlung von Unterhaltsbeiträgen an unmündige bzw. mündige Kinder als stossend. Gemäss dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollten Unterhaltsbeiträge an mündige Kinder auch beim Unterhaltsberechtigten besteuert werden.
- Zu 2.2: Wir vermissen im erläuternden Bericht Ausführungen darüber, weshalb nicht ein Modell wie Deutschland, Luxemburg oder die Niederlande gewählt wurde. Die Verhältnisse in Schweden sind u.E. mit der Schweiz nicht vergleichbar, weil dort aus finanziellen Gründen, nicht zuletzt wegen der hohen Steuerbelastung, ein Zweiterwerb quasi obligatorisch ist.
- Zu 3.1.2: Wir erachten das vorgesehene Korrektiv mit der Variante 2 als ungenügend. Aufgrund der im ZGB geregelten finanziellen Beistandspflicht müsste eine Ausgleichsregelung getroffen werden, wie sie offenbar Luxemburg vorsieht (individuelle Besteuerung mit Neuverteilung der Einkünfte). Ohne diese Ausgleichsregelung besteht die Gefahr von Steuerausfällen insbesondere bei den Kantonen, wenn die Solidarhaftung von Ehepaaren wie vorgesehen entfallen soll.
- Zu 3.1.4.3: Wir erachten die Begründung, weshalb im StHG keine Zuteilungsregelung aufgenommen werden soll, nicht als stichhaltig. Wir befürchten, dass sich dadurch insbesondere bei interkantonalen Verhältnissen Probleme ergeben könnten.
- Zu 3.1.6: Wir sind in Übereinstimmung mit den Auskunftsrechten gemäss ZGB gegen eine Neuregelung bzw. Einschränkung des gegenseitigen Akteneinsichtsrechtes der Ehepaare.
- Zu 3.1.10: Wir schlagen vor, dass bei Ehepaaren, bei denen ein Partner Schweizer ist, die Quellensteuerpflicht für den anderen Partner entfällt.
- Zu 3.2.2.1: Wir erachten dieses Modell als gerecht.
- Zu 3.3: Wir vermissen Ausführungen zu den erwarteten Mehrkosten, die bei den Kantonen durch die Ausweitung der zu verarbeitenden Steuererklärungen anfallen.

Zu 4:

- Art. 35 Abs. 1 Buchstabe c: Bei Ehepaaren sollte der Unterstützungsabzug ohne Einschränkungen zugelassen werden aufgrund der gesetzlichen Unterstützungspflicht.
- Zu 5.1.1: Wir sind erstaunt über die schlechte Datengrundlage, die bezüglich der Auswirkungen der Reform keine verlässlichen Aussagen erlaubt.
- Zu 5.3: Wir bezweifeln, dass die geplante Reform für den Bund kostenneutral ist. Wir gehen davon aus, dass die Kantone ihren Mehraufwand durch eine Anpassung des Verteilschlüssels beim kantonalen Anteil an den direkten Bundessteuern vergütet haben wollen.

Zu 6.1: Siehe Bemerkungen unter Allgemeines (am Ende).

Kontaktperson: Peter D. Deutsch, Fürsprecher, <u>deutschp76@gmail.com</u>.

Freundliche Grüsse

Dachverband Freikirchen.ch

Poto Schmily

Peter Schneeberger, Präsident